



Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat

122244 / 312.10

Massnahmenpaket Coronavirus (COVID-19); Einrichtung eines Fonds und Einlage

Antrag

1. Vom Massnahmenpaket wird Kenntnis genommen.
2. Die Verordnung über den städtischen Fonds Coronavirus (COVID-19) wird genehmigt.
3. Als erste Einlage in den Fonds (Konto 3511.06 "Einlage in Fonds COVID-19", Kostenstelle 92.9999 "Gemeinderat") wird ein Betrag in der Höhe von 1 Mio. Franken bewilligt.
4. Für die Auszahlung von Beiträgen gemäss Fondsverordnung wird auf das Konto 3866.06 "Ausserordentliche Transferbeiträge COVID-19", Kostenstelle 92.9999 "Gemeinderat" ein Nachtragskredit in der Höhe von 1 Mio. Franken bewilligt.
5. Ziff. 4 dieses Beschlusses untersteht gestützt auf Art. 12 Abs. 1 lit. f) Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.

Zusammenfassung

Die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) stellt das Staatswesen, die Gesellschaft und die Wirtschaft global und auch lokal in Chur vor enorme Herausforderungen. Bund und Kantone arbeiten fieberhaft an Lösungen, um die Auswirkungen sowohl auf die Wirtschaft und die Gesellschaft als auch die zivilgesellschaftlichen Tätigkeiten und das öffentliche Leben möglichst minimieren zu können. Ziel der Massnahmen ist, nach Bekämpfung des Virus möglichst unbeschadet wieder zu den gewohnten Tätigkeiten zurückzufinden. Die Stossrichtung der Massnahmen des Bundes und des Kantons zeigen, dass diese gerade für lokal agierende Körperschaften im kulturellen und sportlichen Bereich sowie Kleinbe-





triebe nicht in jedem Fall vollumfänglich greifen werden. Aber auch für natürliche Personen sind Liquiditätsengpässe zu erwarten. In der Stadtverwaltung gingen in den letzten Wochen sehr viele Anfragen aus allen möglichen Bereichen nach Entlastung und Unterstützung ein.

Der Stadtrat zeigt dem Gemeinderat daher ein Massnahmenpaket mit sieben Sofortmassnahmen im Bereich der Zuständigkeit des Stadtrates sowie einer Massnahme in der Zuständigkeit des Gemeinderates auf. Letztere betrifft die Einrichtung eines Fonds und Öffnung desselben mit Fr. 1 Mio., mit welchem die wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen Akteure gemindert werden können. Die Massnahmen sollen insbesondere deren Liquidität sicherstellen, so dass eine Rückkehr zu ihren gewohnten Tätigkeiten nach der Krise möglichst schnell wieder möglich ist.

Der Stadtrat ist der Überzeugung, dass die Stadt sich die Massnahmen aufgrund der finanziell ausgezeichneten Situation leisten kann. Er erachtet es ausserdem als zentral, dass die geschädigten Institutionen sehr schnell erkennen, dass die Stadt ihnen zur Seite steht und damit ihren Einsatz für die Menschen in der Stadt wertschätzt und anerkennt.



Bericht

1. Lage

Die schnelle Ausbreitung des Coronavirus in den Nachbarregionen Italiens veranlasste den Stadtpräsidenten am 23. Februar 2020, die städtische KATA-Organisation mit sofortiger Wirkung in Gang zu setzen und Aufträge zu erteilen. Nachdem am 27. Februar 2020 im Kanton Graubünden bei zwei Personen das Coronavirus-19 nachgewiesen wurde, hat der Kanton in enger Absprache mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) erste präventive Massnahmen gegen die Weiterverbreitung ergriffen. Verboten wurden öffentliche Veranstaltungen mit überregionalem Charakter in den Regionen Maloja, Bernina, Engiadina Bassa / Val Müstair und Moesa bis und mit 8. März 2020. Dazu gehörte in erster Linie die Absage des Engadiner Skimarathons.

Am 28. Februar 2020 hat der Bundesrat gestützt auf das Epidemien-gesetz eine Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus erlassen. Verboten wurden Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen. Der Kanton Graubünden passte gleichentags seine am Vortag erlassenen Massnahmen an, indem diese auf das gesamte Kantonsgebiet ausgedehnt und die Dauer bis am 15. März 2020 verlängert wurde. Ferner wurden die kantonalen Massnahmen insofern an die Verordnung des Bundesrates angepasst, als diese explizit auch für private Veranstaltungen Geltung haben. Untersagt wurden öffentliche und private Anlässe mit überregionalem Charakter und/oder internationaler Beteiligung auf dem gesamten Kantonsgebiet. Für Veranstaltungen mit weniger als 1'000 Teilnehmenden ohne überregionalem Charakter und/oder internationaler Beteiligung wurden die Veranstalter verpflichtet, mit den kantonalen Behörden eine vorgängige Risikoabwägung bezüglich der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen.

Weil der Stadtrat die Lage insbesondere für Risikogruppen als lebensbedrohlich einschätzte und eine rasante Ausbreitung als praktisch unvermeidlich betrachtete, beschloss der städtische KATA-Führungsstab am 28. Februar 2020 in enger Abstimmung mit dem Kantonalen Führungsstab weitergehende Einschränkungen für Veranstaltungen. Als Ergebnis einer Risikoabwägung wurden Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen mit sofortiger Wirkung untersagt. Auf Druck anderer Kantone entzog der Bund den Kantonen rund eine Woche später die Kompetenz, Veranstaltungen bis 150 Personen zu verbieten. Es sollte sich aber schnell zeigen, dass der Churer Entscheid in die richtige Richtung ging.

Der Bundesrat, die Regierung des Kantons Graubünden sowie das benachbarte Ausland haben aufgrund der Entwicklung der Situation mit dem Coronavirus (COVID-19) in



der ersten Hälfte des Monats März verschiedene Massnahmen beschlossen, die das öffentliche Leben weiter einschränken. Trotz dieser Massnahmen hat die Anzahl der mit dem Coronavirus infizierten Personen in der Schweiz und im Kanton Graubünden stark zugenommen.

Infolge der grossen Ansteckungsgefahr und um die weitere Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, hat die Regierung zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zusätzlich zu den bereits beschlossenen Massnahmen am 15. März 2020 weitere Massnahmen erlassen. Im Kanton Graubünden wird das öffentliche Leben bis 30. April erheblich eingeschränkt: Einkaufsläden und Gastronomiebetriebe müssen geschlossen bleiben. Mit diesen Massnahmen will die Bündner Regierung die Ausbreitung des neuen Coronavirus noch konsequenter bekämpfen. Lebensmittelläden, Apotheken, Drogerien, Banken und Postschalter können weiterhin offenbleiben. Die Regierung ruft die Bevölkerung auf, ihre Mobilität auf das Notwendige zu reduzieren.

Die von der Regierung beschlossenen Betriebsunterbrechungen zielen darauf ab, möglichst viele, nicht lebensnotwendige Kontakte zwischen Menschen zu unterbinden und so die Ansteckungen durch das neue Coronavirus zu minimieren. Sämtliche Betriebe, die offenbleiben, sind verpflichtet, die bereits kommunizierten, allgemeinen Hygienemassnahmen zur Verhinderung von Ansteckungen anzuwenden.

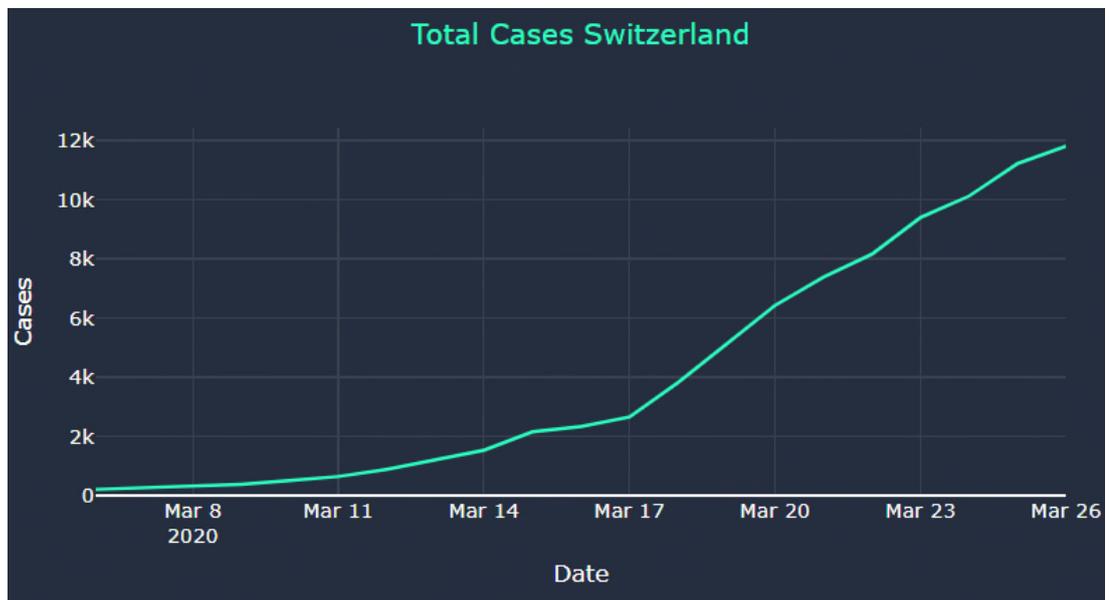
Wegen der immer schnelleren Verbreitung des Coronavirus hat der Bundesrat am 16. März 2020 die Situation in der Schweiz neu als "ausserordentliche Lage" gemäss Epidemiegesezt eingestuft. Das erlaubt dem Bundesrat, in allen Kantonen einheitliche Massnahmen anzuordnen.

Öffentliche und private Veranstaltungen sind verboten. Alle Läden, Märkte, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wie Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzert- und Theaterhäuser, Sportzentren, Schwimmbäder und Skigebiete werden bis am 19. April 2020 geschlossen. Ebenso werden Betriebe geschlossen, in denen das Abstand halten nicht eingehalten werden kann, wie Coiffeursalons oder Kosmetikstudios. Ausgenommen sind unter anderem Lebensmittelläden und die Gesundheitseinrichtungen. Präsenzveranstaltungen in Schulen, Hochschulen und übrigen Ausbildungsstätten sind verboten.

Die COVID-19 Fallzahlen steigen sehr schnell und stark an. Bei Redaktionsschluss der vorliegenden Botschaft am 26. März 2020 lagen sie schweizweit bei 11'805 Infizierten und 187 Verstorbenen. Im Kanton Graubünden lagen sie bei 373 Infizierten, 45 Personen in Spitalpflege und neun verstorbenen Personen.

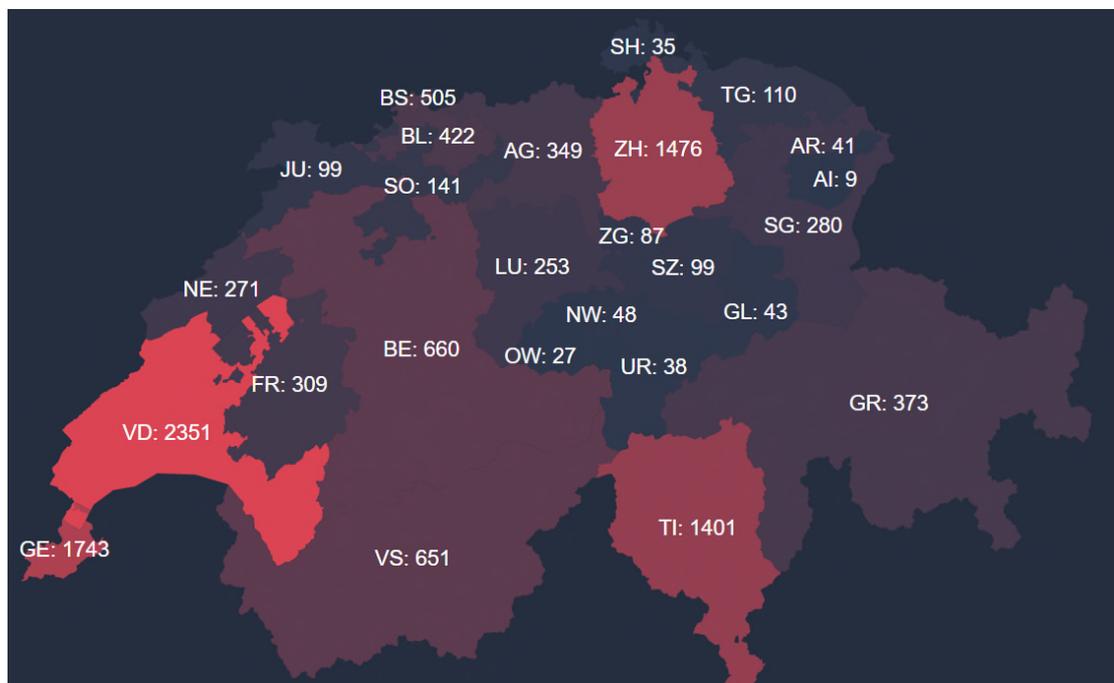


COVID-19-Fallzahlen gesamte Schweiz



Quelle: www.corona-data.ch, dat. 26.03.2020 / 20.15 Uhr

COVID-19-Fallverteilung in der Schweiz



Quelle: www.corona-data.ch, dat. 26.03.2020 / 20.15 Uhr

Die Verteilung der Fälle über die Schweiz zeigt, dass der Kanton Graubünden gemessen an der Bevölkerung relativ stark betroffen ist.

Die Anzahl Erkrankungsfälle von COVID-19 in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein nimmt rasch weiter zu.



Bei sich akut verschärfender Lage zeigt sich zunehmend, dass die Datenlage betreffend Ausbreitung des Virus ungenügend ist. Die Situation wird daher unübersichtlich bleiben und es ist damit zu rechnen, dass die einschränkenden behördlichen Massnahmen kurzfristig nicht wieder aufgehoben werden können oder sogar noch weiter verschärft werden müssen. Mit einer Entspannung ist innerhalb der nächsten Wochen nicht zu rechnen.

2. Situation bezüglich Vereinsaktivitäten, Veranstaltungen und Anlässen in Chur

Mit Datum vom 23. Februar 2020 hat der Stadtpräsident aufgrund der in Italien, nahe der Schweizer Grenze, stark ansteigenden Corona-Infektionen die städtische Katastrophenorganisation (Kata-Organisation) aufgeboden. Der Corona Führungsstab Chur ist bereits seit 24. Februar 2020 mit Vorbereitungsarbeiten tätig. Mit Orientierungsrapport vom 26. Februar 2020 befasst er sich intensiv mit den Massnahmen zur Eindämmung des Virus. Während der ersten Woche tagte der Corona-Stab im Zweitages-Rhythmus, danach täglich ein- bis zweimal. Die Lage hat sich seither stetig verschärft.

Per 19. März 2020 präsentiert sich die aktuelle Situation in Chur folgendermassen:

Freizeit/Sport

- Alle Vereinsaktivitäten wie Sportanlässe, Veranstaltungen, Versammlungen, Trainings, Proben (auch Musik, Tanz, Theater etc.), Übungen etc. sind teilweise schon ab 28. Februar 2020, spätestens jedoch ab Samstag, 14. März 2020, 08.00 Uhr, vorerst bis 30. April 2020, 24.00 Uhr, untersagt. Dazu gehören auch Proben und der Unterricht von Sing- und Musikschulen.
- Die Sport- und Eventanlagen Obere Au sind ab Samstag, 14. März 2020, 08.00 Uhr, bis auf Weiteres geschlossen. Die aktuelle Situation wird genutzt, um Revisions- und Reinigungsarbeiten durchzuführen, die normalerweise im Sommer erfolgen. Betroffen sind alle Betriebszweige der Sportanlagen.
- Die Tennisanlage Obere Au wird ab Samstag, 14. März 2020, geschlossen.
- Die Brambrüeschbahn stellt ihren Betrieb ab sofort bis auf Weiteres ein.
- Die städtische Schiessanlage stellt ihren Betrieb ab sofort bis auf Weiteres ein.

Anlässe

- Öffentliche und private Anlässe oder Versammlungen mit mehr als 50 Personen sind teilweise ab 28. Februar 2020, jedoch spätestens seit Samstag, 14. März 2020, 08.00 Uhr, vorerst bis 30. April 2020, 24.00 Uhr, verboten. Die zuständige kantonale



Behörde kann Veranstaltungen ausnahmsweise zulassen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten, beispielsweise Veranstaltungen zur Ausübung politischer Rechte.

- Sämtliche religiöse Veranstaltungen sind untersagt. Bestattungen sind im engsten Familienkreis (Ehepartner, Lebensgefährten, Eltern, Geschwister, Kinder, Pflegekinder, Adoptiveltern und Grosseltern) gestattet.
- Der Besuch in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und anderen Betreuungsinstitutionen ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Institution.
- Bei allen anderen Veranstaltungen und in allen Einkaufsgeschäften sind die Verantwortlichen aufgefordert, für die Einhaltung der Regeln der Hygiene und der sozialen Distanz zu sorgen.

Unterhaltung

- Sämtliche Unterhaltungsstätten wie Bibliotheken, Archive (z.B. Publikumsverkehr Staats- oder Stadtarchiv), Kinos, Theater, Museen, Jugend- (z.B. Jugendarbeit Chur), Sport-, Wellness-, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Erotiketablissemments usw. haben den Betrieb ab Samstag, 14. März 2020, 17.00 Uhr, vorerst bis 30. April 2020, 24.00 Uhr, einzustellen.

3. Behördliche Einschränkungen mit Auswirkungen

Die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) veranlasste den Bund, den Kanton Graubünden sowie die Stadt Chur, Veranstaltungen zu verbieten, einzuschränken oder darauf einzuwirken, dass diese freiwillig abgesagt werden. Die zu treffenden Massnahmen wurden kurzfristig eingeleitet und liessen den meisten Akteuren im Veranstaltungsbe- reich in der Zeit vom 28. Februar 2020 bis zum 15. März 2020 respektive darüber hinaus auch für weitere Bereiche kaum Zeit, rechtzeitig Massnahmen ohne Kostenfolge einzu- leiten.

Es liegt auf der Hand, dass zahlreiche Veranstalter von dieser Restriktion überrascht wurden. Dennoch konnte eine grosse Bereitschaft festgestellt werden, diese Massnah- me mitzutragen, auch wenn damit bei den Veranstaltern schlagartig wichtige Einnahmen fehlten. Die getroffenen Massnahmen waren gemäss Vorgabe des Bundes vorerst bis 15. März 2020 befristet. Diese wurden von der Regierung noch weiter ausgedehnt und gelten nun bis 30. April 2020. So sind jegliche Vereinsaktivitäten wie Sportanlässe, Ver- anstaltungen, Versammlungen, Trainings, Proben etc. nicht mehr gestattet.

Kleinunternehmen sowie Veranstaltende im kulturellen, sportlichen und gesellschaftli- chen Bereich hatten dadurch entweder relativ hohe Ausfälle an Einnahmen zu verkraften



oder konnten Ausgaben nicht mehr stoppen. Die Massnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus waren überraschend, womit sich die Organisatorinnen und Organisatoren trotz aller Vorsicht nicht sinnvoll dagegen absichern konnten.

4. Massnahmen seitens Bund, Kanton, Verbänden bezüglich Auswirkungen und Massnahmen betreffend Veranstaltungsverböten und -einschränkungen

Der Stadtrat verfolgte die Berichterstattung von Bund und Kanton betreffend Massnahmen zur Eindämmung der negativen wirtschaftlichen Folgen der Pandemie sehr aufmerksam. Zusätzlich holte er Stellungnahmen seitens der beiden Departemente Volkswirtschaft und Soziales (DVS) sowie Erziehung, Kultur und Umweltschutz (EKUD) ein. Die Massnahmen sind weder auf Bundes- noch Kantonebene zum Zeitpunkt des Verfassens dieser Botschaft des Stadtrates detailliert definiert, aber deren Stossrichtung zeichnet sich immer klarer ab.

4.1 Massnahmen des Bundes

Der Bundesrat unterstützt die Wirtschaft mit Sofortmassnahmen in der Höhe von fast 42 Milliarden Franken. Mit diesen Massnahmen soll in erster Linie der Zugang zur Kurzarbeitsentschädigung erweitert und erleichtert sowie Liquiditätshilfen für Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. Unter anderem profitieren aber auch Selbständigerwerbende und Angestellte, Kulturunternehmen und -vereine, der Sportbereich, der Tourismus sowie Spitäler und Kliniken. Umfassende Informationen sind online beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO zu finden:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html

Liquiditätshilfen für Unternehmen

"Aufgrund der Schliessung von Betrieben sowie Nachfrageeinbrüchen verfügen zahlreiche Unternehmen trotz Kurzarbeitsentschädigung für ihre laufenden Kosten über immer weniger liquide Mittel. Mit einem Bündel von sich ergänzenden Massnahmen soll verhindert werden, dass grundsätzlich solvente Unternehmen in Schwierigkeiten geraten:

- Soforthilfe mittels verbürgten COVID-Überbrückungskrediten: Damit betroffene KMUs (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, juristische Personen) Überbrückungskrediten von den Banken erhalten, wird der Bundesrat ein Garantieprogramm im Umfang von 20 Milliarden Franken aufgleisen. Dieses Programm soll auf bestehenden Strukturen der Bürgschaftsorganisationen aufbauen. Betroffene Unternehmen sollen rasch und unkompliziert Kreditbeträge bis zu 10 % des Umsatzes



oder maximal 20 Mio. Franken erhalten. Dabei sollen Beträge bis zu 0.5 Mio. Franken von den Banken sofort ausbezahlt und vom Bund zu 100 % garantiert werden. Darüber hinaus gehende Beträge sollen vom Bund zu 85 % garantiert werden und eine kurze Bankprüfung voraussetzen. Die Kreditbeträge bis zu 0.5 Mio. Franken dürften über 90 Prozent der von COVID betroffenen Unternehmen abdecken. Der Bundesrat rechnet damit, dass über dieses Gefäss Überbrückungskredite im Umfang von bis zu 20 Milliarden Franken vom Bund garantiert werden. Er wird den Eidgenössischen Räten einen entsprechenden dringlichen Verpflichtungskredit beantragen. Dieser wird der Finanzdelegation der Eidgenössischen Räte in den nächsten Tagen zur Genehmigung vorgelegt werden. Die nötigen Eckpunkte werden in einer Notverordnung festgelegt, die Mitte nächste Woche verabschiedet und veröffentlicht wird. Fragen von Betroffenen zu Modalitäten der Einreichung dieser Gesuche können erst ab dann beantwortet werden.

- Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen: Den von der Krise betroffenen Unternehmen kann ein vorübergehender, zinsloser Zahlungsaufschub für die Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV) gewährt werden. Die Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, die Höhe der regelmässigen Akontobeiträge an die AHV/IV/EO/ALV anpassen zu lassen, wenn die Summe ihrer Löhne wesentlich gesunken ist. Dasselbe gilt für Selbstständige, deren Umsätze eingebrochen sind. Zuständig für die Prüfung der Zahlungsaufschübe und der Reduktion der Akontobeiträge sind die AHV-Ausgleichskassen.
- Liquiditätspuffer im Steuerbereich und für Lieferanten des Bundes: Unternehmen sollen die Möglichkeit haben, die Zahlungsfristen zu erstrecken, ohne Verzugszinsen zahlen zu müssen. Aus diesem Grund wird für die Mehrwertsteuer, für Zölle, für besondere Verbrauchssteuern und für Lenkungsabgaben in der Zeit vom 21. März 2020 bis 31. Dezember 2020 der Zinssatz auf 0,0 Prozent gesenkt. Es werden in dieser Zeitspanne keine Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Für die Direkte Bundessteuer gilt dieselbe Regelung ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020. Schliesslich hat die Eidgenössische Finanzverwaltung die Verwaltungseinheiten des Bundes angewiesen, Kreditorenrechnungen rasch zu prüfen und so schnell wie möglich auszuführen, ohne Ausnutzung der Zahlungsfristen. Damit wird die Liquidität der Lieferanten des Bundes gestärkt.
- Rechtsstillstand gemäss Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG): Vom 19. März bis und mit 4. April 2020 dürfen Schuldnerinnen und Schuldner in der ganzen Schweiz nicht betrieben werden. Den entsprechenden so



genannten Rechtsstillstand im Betreuungswesen hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 18. März 2020 angeordnet" (Homepage SECO vom 25. März 2020).

Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige

Selbständig Erwerbende, die wegen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus Erwerbsausfälle erleiden, werden entschädigt, sofern nicht bereits eine Entschädigung oder Versicherungsleistung besteht. Eine Entschädigung ist für folgende Fälle vorgesehen:

- Schulschliessungen
- Ärztlich verordnete Quarantäne
- Schliessung eines selbstständig geführten öffentlich zugänglichen Betriebes

Die Regelung gilt auch für freischaffende Künstlerinnen und Künstler, die einen Erwerbsunterbruch erleiden, weil ihre Engagements wegen der Massnahmen gegen das Coronavirus annulliert werden oder weil sie einen eigenen Anlass absagen müssen.

Die Entschädigungen werden in Anlehnung an die Erwerbersatzordnung geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Dieses entspricht 80 Prozent des Einkommens und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag. Die Anzahl Taggelder für Selbstständige in Quarantäne oder mit Betreuungsaufgaben ist auf 10 respektive 30 befristet. Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung wird von den AHV-Ausgleichskassen vorgenommen" (Homepage SECO vom 25. März 2020).

Unterstützung im Bereich Kultur

"Der Bundesrat will eine dauerhafte Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft verhindern und die kulturelle Vielfalt der Schweiz erhalten. Mittels Soforthilfen und Entschädigungen sollen die wirtschaftlichen Auswirkungen des Veranstaltungsverbots auf den Kultursektor (Darstellende Künste, Design, Film, Visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen) abgefedert werden. Er stellt dafür in einem ersten Schritt 280 Mio. Franken als erste Tranche für zwei Monate zur Verfügung. Der Bund wird in diesen zwei Monaten die weitere Entwicklung zusammen mit den Kantonen und Kulturorganisationen verfolgen. Es sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- Erstens stellt der Bund Mittel zur Verfügung, um Soforthilfen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende zu leisten: Nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen, zum Beispiel Stiftungen, können rückzahlbare zinslose Darlehen zur Sicherstellung ihrer Liquidität erhalten. Kulturschaffende können nicht rückzahlbare Nothilfen zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten beanspruchen, soweit diese nicht



über die neue Entschädigung für Erwerbsausfall in Anlehnung an die Erwerbserersatzordnung sichergestellt ist. Die Abwicklung erfolgt über die Kantone (Kulturunternehmen) bzw. über Suisseculture Sociale (Kulturschaffende).

- Zweitens können Kulturunternehmen und Kulturschaffende bei den Kantonen um eine Entschädigung für den namentlich mit der Absage oder der Verschiebung von Veranstaltungen bzw. mit Betriebsschliessungen verbundenen finanziellen Schaden ersuchen. Die Ausfallentschädigung deckt höchstens 80 Prozent des finanziellen Schadens. Der Bund trägt die Hälfte der Kosten, welche die Kantone zusprechen.
- Drittens können Laien-Vereine in den Bereichen Musik und Theater mit einem finanziellen Beitrag für den mit der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen verbundenen finanziellen Schaden unterstützt werden" (Homepage SECO am 25. März 2020).

Unterstützung für den Sport

"Im Sport stehen die Clubs, Verbände und Organisatoren vor existentiellen Problemen, weil Veranstaltungen im Breiten- wie im Leistungssport oder etwa der Meisterschaftsbetrieb abgesagt werden müssen. Damit die Sportlandschaft Schweiz nicht massiv in ihren Strukturen geschädigt wird, stellt der Bundesrat folgende finanzielle Abfederungen bereit:

- 50 Mio. Franken als rückzahlbare Darlehen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen für Organisationen, die entweder in einer Liga des Schweizer Sports mit überwiegend professionellem Spielbetrieb tätig sind oder Wettkämpfe für den professionellen Leistungssport durchführen.
- 50 Mio. Franken als Subventionen im Fall existenzieller Bedrohung für Organisationen, die auf dem Ehrenamt basieren und hauptsächlich den Breitensport fördern.

Mit der Unterstützung soll eine Pflicht von Ligen und Verbänden verbunden sein, Massnahmen zur Liquidität für Krisenfälle zu ergreifen. Diese Pflicht wird in der jährlichen Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Swiss Olympic verankert.

Im Weiteren können mit der heute verabschiedeten Verordnung, die befristet für sechs Monate gilt, in den Sportförderprogrammen Jugend+Sport und Erwachsenensport Unterbrüche von Aus- und Weiterbildungen kulant behandelt werden. Dasselbe gilt für das Sportstudium an der Eidgenössischen Hochschule für Sport in Magglingen" (Homepage SECO am 25. März 2020).



4.2 Massnahmen des Kantons Graubünden

Die Bündner Regierung hat für rasche Massnahmen wie die Sicherung der Liquidität der Unternehmen, Kurzarbeitsentschädigungen, Rückzahlung von Darlehen und für andere Forderungen eine Taskforce gebildet. Diese setzt sich aus Vertretern des Departements für Volkswirtschaft und Soziales, des Departements für Finanzen und Gemeinden sowie der Graubündner Kantonalbank zusammen.

Bei Redaktionsschluss der vorliegenden Botschaft lag das konkrete Massnahmenpaket des Kantons noch nicht vor. Die Stossrichtung wurde jedoch bereits wie unten folgt aufgezeigt. Der Kanton Graubünden soll sich auf Empfehlung des Bundes bei der Kurzarbeitsentschädigung kulant verhalten bezüglich verlangter Unterlagen und Begründungspflichten. www.gr.ch/coronavirus.

Die Regierung will die wirtschaftlichen Folgen des Corona-Virus im Rahmen des gesetzlich Möglichen soweit wie möglich abfedern. Flexibilität sei nun nicht nur von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie den Arbeitnehmenden gefordert, sondern auch vom Kanton. Im zuständigen kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) wurden die Teams sofort verstärkt, um die eintreffenden Voranmeldungen von Unternehmen rasch zu bearbeiten und zu prüfen. Darüber hinaus wurden die folgenden Handlungsfelder kommuniziert:

- Flexibilität bezüglich allgemeiner Forderungen des Kantons: Der Kanton wird bei Unternehmen, welche ihm Gebühren oder Steuern schulden und aufgrund des Corona-Virus in Zahlungsschwierigkeiten geraten, den Einzelfall kulant prüfen, um gemeinsam mit den betroffenen Unternehmen individuelle Lösungen betreffend Zahlungserleichterungen (Fristen, Teilzahlungen etc.) zu finden.
- Kulanz betreffend Rückzahlungsmodalitäten bei Kantons- und Bundes-Darlehen: Bei bestehenden Darlehen, welche der Kanton gestützt auf das kantonale Wirtschaftsentwicklungsgesetz oder die Neue Regionalpolitik des Bundes gesprochen hat, ist der Kanton bereit, jeden Einzelfall mit dem betroffenen Darlehensnehmer anzuschauen und betreffend Rückzahlungsmodalitäten gemeinsam eine Lösung zu finden.
- Die Möglichkeiten zur Schaffung von Liquidität für die betroffenen KMU, in Abstimmung mit dem SECO und der BG Ost-Süd Bürgschaftsgenossenschaft für KMU, zu klären. Langfristige Impuls- und Stützungsmaßnahmen sind ebenfalls in Prüfung, welche zu gegebener Zeit auch mit den betroffenen Wirtschaftskreisen diskutiert



und abgestimmt werden. Hier braucht es auch eine enge Abstimmung mit dem Bund, damit zielgerichtet und wirkungsvoll unterstützt werden kann.

Der Kanton hat zudem eine übersichtliche Plattform mit verschiedenen Informationen für Wirtschaft, Arbeitgebende und KMU aufgeschaltet:

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ga/coronavirus/info/firmen/Seiten/start.aspx>

4.3 Wirtschafts- und Branchenverbände

Der Bündner Gewerbeverband, Hotelleriesuisse Graubünden und GastroGraubünden informieren ihre Mitglieder online über die laufende Entwicklung und verweisen für weitere Informationen auf die Plattformen von Bund und Kanton. Der Gewerbeverein, IG Handel und Gastro Chur und Region verfügen nur teilweise über eine eigene Website. Wo vorhanden, enthalten die Internetauftritte keine spezifischen Bereiche zum Thema Coronavirus.

Der Stadtrat holte Stellungnahmen von verschiedenen Verbänden und Gruppierungen im Bereich Wirtschaft, Sport und Kultur ein. Dazu zählen der Churer Gewerbeverein, der Bündner Gewerbeverband, der Verein Stadtgewerbe, Hotelleriesuisse Graubünden (Chur und Umgebung), die IG Handel, die Städteinitiative Kultur sowie die Interessengemeinschaft Churer Sportvereine ICS. Die Stellungnahmen befinden sich in der Aktenauflage. Kurz zusammengefasst werden eine grosszügige und kulante Haltung von Seiten der Stadt, insbesondere gegenüber lokal agierenden, ehrenamtlich tätigen oder sehr kleinen Organisationen und Betrieben, sowie finanzielle Mittel für Notlagen gefordert (z.B. Auszahlungen von gesprochenen Mitteln trotz Veranstaltungsabsagen, Mahnstopp, Stundungen und Teil-/Erlasse von städtischen Rechnungen). Darüber hinaus wurden verschiedene Ideen deponiert, wie Kleinbetriebe oder kulturelle und sportliche Aktivitäten zusätzlich gefördert werden könnten (z.B. einmalige Erhöhung der im Juni 2020 ausbezahlten Jugendsportförderbeiträge um 100 % und dadurch auch Kompensation der Mindereinnahmen von J+S).

Einige Forderungen bewegten sich klar ausserhalb der Zuständigkeiten der Stadt (z.B. im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung). Im Bereich der Sicherung der Liquidität erscheint die Vergabe von zinslosen Darlehen als wichtige Stütze. Dies steht jedoch klar im Fokus der Massnahmen des Bundes und auch des Kantons.



5. Massnahmenpaket Coronavirus (COVID-19) der Stadt Chur

Basierend auf der oben erwähnten Auslegeordnung schnürte der Stadtrat ein breit angelegtes Massnahmenpaket, welches vor allem die Möglichkeiten der Stadt in der Verwaltungstätigkeit ausschöpft, um die Liquidität der lokalen Wirtschaft, von Akteuren im Bereich Kultur, Sport, Bildung, Betreuung und von gemeinnützigen Organisationen, aber auch von natürlichen Personen und Familien sicherzustellen. Speziell im Fokus sind auch diejenigen, welche aufgrund von abgesagten oder eingeschränkten Veranstaltungen zuerst von behördlichen Massnahmen getroffen wurden: lokal tätige kleine Akteure in den Bereichen Kultur und Sport sowie veranstaltende Kleinbetriebe, welche vermutlich kaum genügend von Massnahmen des Bundes und des Kantons profitieren können. Dieses Massnahmenpaket ist noch nicht abschliessend. Der Stadtrat behält sich vor, im Rahmen seiner Zuständigkeit bei Bedarf weitere Massnahmen zu beschliessen, wenn es die Lage erfordert oder weitere Massnahmen dem Gemeinderat zum Beschluss vorzulegen.

Das Massnahmenpaket besteht aus verschiedenen Sofortmassnahmen in der Kompetenz des Stadtrates und einer Massnahme in der Kompetenz des Gemeinderates.

Sofortmassnahmen in der Kompetenz des Stadtrates

- Vorantreiben von Projekten im Bereich Unterhalt und Investitionen zur Stimulation der Wirtschaft;
- Zahlung von Kreditorenrechnungen vor Fälligkeitsdatum;
- Auszahlung gesprochener Mittel trotz Nichtdurchführung (SRB I);
- Erlass städtischer Leistungen und Einnahmenverzicht (SRB II);
- Sicherstellung der Liquidität (Mahnstopp/SRB III);
- Soforthilfen für natürliche Personen aus dem städtischen Sozialhilfefonds (SRB IV);
- Mietzinsaufschübe für Gewerbebetriebe (SRB V).

Massnahme in der Kompetenz des Gemeinderates

- Einrichtung eines Fonds Coronavirus (COVID-19).

A. Sieben Massnahmen des Stadtrates, davon fünf mittels Stadtratsbeschlüssen

Die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) veranlasste den Bund, den Kanton Graubünden sowie die Stadt Chur ab 28. Februar 2020, Veranstaltungen und ab 13. März 2020 auch Trainings sowie Proben etc. zu verbieten oder einzuschränken.



Gerade in einer frühen Phase erfolgten auch diverse freiwillige Absagen. Die zu treffenden Massnahmen wurden kurzfristig eingeleitet und liessen den meisten Akteuren zwischen dem 28. Februar 2020 und dem 30. April 2020 kaum Zeit, rechtzeitig Massnahmen ohne Kostenfolge einzuleiten.

Vereine, Veranstaltende und Betriebe aller Bereiche hatten dadurch entweder hohe Ausfälle an Einnahmen zu verkraften oder auch Ausgaben nicht mehr stoppen können respektive bereits getätigt. Die Massnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus waren überraschend, womit sich viele Betroffene trotz aller Vorsicht nicht sinnvoll dagegen absichern konnten.

Je länger die Krise dauert, desto mehr Bereiche der Gesellschaft sind davon betroffen. Der Stadtrat möchte in erster Linie im Rahmen der Verwaltungstätigkeit alles Mögliche unternehmen, um die betroffenen Kreise zu unterstützen. Nur dort, wo übergeordnete Hilfestellungen und städtische Erleichterungen nicht ausreichen, soll auf Einnahmen verzichtet oder Auslagen als Unterstützungshilfen getätigt werden.

Ziele

Die Stadt unterstützt Akteure in verschiedensten Bereichen (z.B. Kultur, Sport und im Veranstaltungsbereich die Organisatoren, Bildung und Betreuung), wenn sie aufgrund der vom Bund oder Kanton angeordneten Massnahmen Veranstaltungen oder auch Trainings, Proben und weitere Tätigkeiten nicht durchführen konnten. Das gilt auch für jene Akteure, die proaktiv, zum Schutz der Gesundheit, auf eine Durchführung verzichtet haben.

Die Sofortmassnahmen des Stadtrates zielen in erster Linie auf die Sicherung der Liquidität ab.

Massnahme 1: Vortreiben von Projekten im Bereich Unterhalt und Investitionen zur Stimulation der Wirtschaft

Der Stadtrat verfolgt den Grundsatz, dass geplante Unterhaltsarbeiten und Investitionsprojekte trotz COVID-19 wenn immer möglich vorangetrieben werden. Dies sichert der Wirtschaft Aufträge, auf welche sie bei der unsicheren Wirtschaftslage dringend angewiesen ist.



Massnahme 2: Zahlung von Kreditorenrechnungen vor Fälligkeitsdatum

Die Stadt bezahlt Rechnungen für Lieferungen und Leistungen in der Krise nicht erst bei Fälligkeit der Rechnung, sondern so schnell wie möglich. Dies verbessert die Liquidität von Lieferanten und Auftragnehmenden.

Massnahme 3: Auszahlung gesprochener Mittel trotz Nichtdurchführung (SRB I)

Grundsatz

Bereits gesprochene Mittel der Stadt (z.B. Defizitgarantien im Rahmen der Kultur- oder Eventförderung, Beiträge der Sportfachstelle) werden unter bestimmten Bedingungen ganz oder teilweise ausbezahlt bzw. nicht zurückgefordert. Dies, obschon die geplanten Veranstaltungen oder Trainings und Proben aufgrund von städtischen oder kantonalen Anordnungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) nicht durchgeführt werden konnten oder bezogen auf das Publikum reduziert werden mussten. Derselbe Grundsatz gilt, wenn Veranstaltende das Publikum freiwillig reduziert oder ausgeschlossen respektive die Veranstaltungen abgesagt haben.

Auszahlungsvoraussetzungen

Gesprochene Beiträge werden ausbezahlt, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1. Erste Bedingung für die Auszahlung von Beiträgen ist eine vor dem 28. Februar 2020 (Beginn der Veranstaltungseinschränkungen) oder während der Phase, in der entsprechende Restriktionen gelten oder neu eingeführt werden, erbrachte Finanzierungszusage durch die Stadt.

Die Finanzierungszusage beruht immer auf einem vorgängig eingereichten Gesuch oder einer vorgängig getroffenen Vereinbarung und, im Bereich der auserschulischen musischen Erziehung sowie der Jugendsportförderung, entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Betroffen sind einmalige Zusagen (Projekt- und/oder Veranstaltungszuschüsse) sowie mehrjährige Finanzierungszusagen im Rahmen vertraglicher Abmachungen (Leistungsvereinbarungen, gesetzliche Grundlagen etc.).



2. Zweite Bedingung ist der Nachweis von finanziellen Einbussen der veranstaltenden Person oder Institution durch:
 - a) bereits vor der Veranstaltung getätigte Auslagen an Dritte, die nach der Absage nicht erlassen wurden oder zurückgefordert werden können/ konnten (z.B. Marketingaufwände, Druckkosten);
 - b) Kalkulierbare Einnahme-Einbussen, die durch die Absage entstanden, basierend auf den in den ursprünglich eingereichten Gesuchen ausgewiesenen Einnahmeschätzungen (z.B. in den Veranstaltungsbudgets kalkulierte Ticketeinnahmen) oder, wo dies nicht der Fall ist, aufgrund des Durchschnittswerts vergleichbarer Anlässe desselben Veranstalters in den letzten drei Jahren (2017 – 2019);
 - c) Mehraufwände durch die Absage und/oder Verschiebung von Veranstaltungen (administrative Mehraufwände, zusätzliche Mietaufwände etc.).
3. Dritte Bedingung ist im Falle von Defizitgarantien der Umstand, dass aufgrund obengenannter Ausfälle nach Absage der Veranstaltung und bezogen auf diese Veranstaltung ein Defizit entsteht oder bestehen bleibt.

Beiträge im Rahmen der Kulturförderung

1. Defizitgarantien, die Rahmen von Art. 3 des Kulturförderungsgesetzes der Stadt Chur (RB 771) zugesichert wurden, werden unter Voraussetzung und Nachweis obengenannter Grundsätze und Rahmenbedingungen vollständig ausgeschüttet.
2. Beiträge im Rahmen von Leistungsvereinbarungen gem. Art. 4 des Kulturförderungsgesetzes der Stadt Chur (RB 771) werden vollumfänglich ausbezahlt, wenn die in den Verträgen vereinbarten Leistungen der Kulturinstitutionen per Ende Jahr oder pro rata temporis um nicht mehr als 50 % zurückgingen. Allfällige auf das Folgejahr verschobene Veranstaltungen werden vollumfänglich als Leistung des laufenden Kalenderjahres angerechnet, ebenso Ersatz- und/oder Zusatzveranstaltungen.
3. Als Basis der Berechnung der finanziellen Einbussen gelten die bei der Kulturfachstelle deponierten Budgets und Jahresrechnungen. Kalkulierte Künstlergagen dürfen zu 50 % angerechnet werden. Mehraufwände dürfen angerechnet werden.



Beiträge im Rahmen der auserschulischen Musikerziehung

1. Die Grundbeiträge im Rahmen von Art. 5 der Verordnung zum städtischen Kulturförderungsgesetz (RB 772) werden vollumfänglich ausbezahlt.
2. Die Leistungsbeiträge im Rahmen der gemäss Art. 5 der Verordnung zum städtischen Kulturförderungsgesetz (RB 772) werden auch für entfallende Lektionen ausgeschüttet unter dem Vorbehalt,
 - a) dass die Musiklehrpersonen für entfallende Lektionen regulär entlohnt werden, und
 - b) keine oder nur ungenügend über Kurzarbeitsentschädigung abgedeckt werden können, und
 - c) nicht mehr als 50 % der Jahreslektionen entfallen. Verschobene Lektionen werden vollumfänglich als Leistung des laufenden Kalenderjahres angerechnet.

Beiträge im Rahmen der Jugendsportförderung

Die Beiträge im Rahmen von Art. 5 des Gesetzes über die Jugendförderung (RB 361) und der dazugehörigen Verordnung über die Jugendförderung in der Stadt Chur (RB 362) werden vollständig ausgeschüttet. Für Vereine, die aufgrund der Veranstaltungsbeschränkungen überdurchschnittlich hohe Ausfälle verzeichnen, berechnet sich die Quote des Beitrags aus dem Durchschnittswert der Veranstaltungen desselben Anbieters in den letzten drei Jahren (2017 – 2019).

Beiträge im Rahmen des Programms Deutsch für die Schule

Die Beiträge im Rahmen von Art. 3 Abs. 3 des Reglements Programm Deutsch für die Schule (RB 717) werden vollständig ausgeschüttet: d.h. Fr. 720.00 je Kind und Jahr.



Geltendmachung von Auszahlungen gesprochener Mittel

Die Auszahlung der oben genannten Mittel kann bei der Verfügungsstelle mittels Nachweis genannter finanzieller Einbussen im Rahmen einer entsprechenden Schlussrechnung geltend gemacht werden.

Gemachte Finanzierungszusagen für das Jahr 2020 verfallen bei Nichtbeantragen der Auszahlung spätestens am 31. Dezember 2021.

Zuständigkeiten / städtische Anlaufstellen

Gesuche für die Auszahlung von Beiträgen, die im Rahmen der Kulturförderung gesprochen wurden, müssen an die Kulturfachstelle gerichtet werden.

Beiträge im Rahmen der ausserschulischen Musikerziehung sind bei der Stadtschule im Rahmen der Schlussrechnung Ende Kalenderjahr zu beantragen.

Gesuche für die Auszahlung von Beiträgen im Rahmen der Jugendsportförderung müssen an die Sportfachstelle gerichtet werden.

Berichterstattung

Die Summe ausbezahlter Beiträge im Rahmen vorgängig erteilter Finanzierungszusagen an Veranstaltungen, die aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus nicht stattfinden konnten, sind per Ende 2020 an die Kulturfachstelle zu melden.

Massnahme 4: Erlass städtischer Leistungen und Einnahmenverzicht (SRB II)

Massnahmen

Zur Entlastung von geschädigten Akteuren und zur Verbesserung der Liquidität werden verschiedene Massnahmen ergriffen. Dazu gehören insbesondere Erlasse von:

- Bewilligungsgebühren (z.B. längere Öffnungszeiten, Aussenwirtschaften, Reklametafeln und Aussenanlagen);
- Mieten für städtische Infrastrukturen (Eishalle, Sporthallen, Schulräumlichkeiten, öffentlicher Grund, Signalisationen etc.);
- Bereits erbrachte Leistungen werden den Veranstaltern nicht in Rechnung gestellt (Polizei, Werkbetriebe, IBC, etc.);

Weiter werden Mieten für abgesagte Veranstaltungen, welche in Kausalzusammenhang mit dem Coronavirus stehen, den Veranstaltern nicht in Rechnung gestellt. Die Federführung liegt bei der Stadtkanzlei.



Zusätzliches Konto / Nachtragskredit

Zur Sicherstellung der entsprechenden Kostenerlasse und Einnahmeverzichte wird ein neues Konto des Stadtrates geschaffen. Die Dienststellen und Partnerbetriebe können die Erlasse und Mietausfälle via Stadtpolizei zulasten diesem Konto einreichen. Zur Deckung der eingereichten Beträge wird zugunsten des neuen Kontos ein Nachtragskredit von Fr. 100'000.00 notwendig.

Massnahme 5: Sicherstellung der Liquidität (Mahnstopp/SRB III)

Anspruchsgruppen

Anspruchsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen (wie Kleinunternehmen, Vereine, Körperschaften, Stiftungen, Handelsgesellschaften und Genossenschaften) welche ihren (Wohn-)Sitz in Chur haben.

Grundsatz

Die Sicherstellung der Liquidität (Bezahlung von Mieten und anderen kurzfristigen Verbindlichkeiten) kann für viele Einzelpersonen, Kleinbetriebe oder Vereine ein schnell auftretendes Problem sein. In Ergänzung zu den Liquiditätshilfen des Bundes (Kurzarbeitsentschädigung, Bürgschaftsorganisationen für KMU, Stundung Bundessteuern etc.) und des Kantons kann der Stadtrat im Rahmen seiner Kompetenzen im Bereich des Mahnwesens eine Sofortmassnahme umsetzen, um die Liquidität von betroffenen Kleinbetrieben oder Vereinen zu unterstützen.

Massnahme

Für Rechnungen der Stadtverwaltung und der Tochtergesellschaften (z.B. IBC, Stadtbuss, WSC) wird ein Mahnstopp bis 30. Juni 2020 erlassen. Dies gilt auch für laufende Inkasso-/Mahnverfahren. Diese werden erst nach Ablauf des Mahnstopps wieder fortgesetzt. Dies gilt für Steuern, Mieten von Infrastrukturen des Verwaltungsvermögens und für Liegenschaften des Finanzvermögens (Mietwohnungen), Rechnungen der Schulzahnklinik, der Kindertagesstätten, der Werkbetriebe, der Vermessung, des Bausekretariates, des Grundbuchamts etc.



Massnahme 6: Soforthilfen für natürliche Personen aus Sozialhilfefonds (SRB IV)

Ausgangslage

Der Bund hat an seiner Sitzung vom 13. März 2020 beschlossen, 10 Mia. Franken für Kurzarbeitsentschädigung und wirtschaftliche Soforthilfe zur Verfügung zu stellen, am 20. März 2020 folgten weitere 32 Mia. Franken. Die Massnahmen des Bundes sind weitreichend und werden voraussichtlich noch durch kantonale Massnahmen ergänzt. Dennoch ist zu erwarten, dass nicht alle Bereiche abgedeckt werden können, und dass insbesondere auch für natürliche Personen mit kurzfristigen Liquiditätsengpässen zu rechnen ist, bevor Auszahlungen von Bundeshilfen oder aus anderen Quellen eintreffen.

Bereits jetzt ist in der Stadt Chur ein Anstieg der Anfragen im Bereich der materiellen Sozialhilfe zu verzeichnen. Weil Sozialhilfe nur ausgerichtet werden kann, wenn die Gesuchstellenden genauestens Auskünfte über ihre persönliche Situation (insbesondere Familie, Haushalt, Arbeit, Einkommen, Vermögen) erteilen und die wirtschaftliche Notlage belegen können, sind die Prozesse relativ aufwändig und damit auch langwierig.

Massnahme: Grundsatz und Ziel

Damit in der gegenwärtigen ausserordentlichen Lage Menschen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Chur unbürokratisch und vor allem schnell Hilfe erhalten, etablierte der Stadtrat einen – die Sozialhilfe ergänzenden – Notprozess, welcher durch Entnahmen aus dem städtischen Sozialhilfefonds voraussichtlich nur sehr kurze Zeit dauernde Liquiditätsengpässe im Zusammenhang mit COVID-19 schnell überbrücken kann.

Ziel der Massnahme ist nicht die vorübergehende Sicherung der Existenz, sondern die Überbrückung von Liquiditätsengpässen mittels eines Vorschusses. Dieser soll in der Regel wenige hundert Franken betragen. In Ausnahmefällen können sie im Rahmen der Kompetenzordnung nach Art. 3 auch darüber hinausgehen. Ein Vorschuss ist zurückzubezahlen, sobald der Engpass beseitigt werden konnte.

Wenn die Soforthilfe nicht reicht oder von Beginn an mit einem mehr als einmonatigen Engpass zu rechnen ist, wird ein ordentliches Sozialhilfegesuch geprüft. Möglich sind hingegen weiterhin im Rahmen der üblichen Zweckbestimmung des Sozi-



alhilfefonds einmalige à-fonds-perdu-Beiträge gemäss Reglement über den städtischen Sozialhilfefonds (RB 343).

Rechtliche Grundlage

Gemäss Zweckbestimmung im Reglement über den städtischen Sozialhilfefonds (RB 343) liegt eine solche Soforthilfe im Kernbereich desselben. Denn in Art. 2 Abs. 1 lit. a werden "Überbrückungshilfen an Arbeitslose" als erste Zweckbestimmung aufgeführt. Vorgesehen ist unter anderem auch die Mitfinanzierung von ausserordentlichen, nicht voraussehbaren Aufwendungen, wozu – obwohl nicht ausdrücklich aufgeführt – auch Folgen einer Pandemie gehören können (Art. 2 Abs. 1 lit. d). Gemäss Art. 2 Abs. 2 beschränkt sich die Anspruchsberechtigung auf Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Chur.

Die Kompetenzen sind in Art. 3 so festgelegt, dass Beiträge bis Fr. 3'000.-- durch die Sozialen Dienste, Beiträge von Fr. 3'001.-- bis Fr. 15'000.-- durch den Departementsvorsteher und darüber hinaus gehende Beiträge durch den Stadtrat beschlossen werden können.

Verfahren - Zuständigkeiten

Gemäss Art. 3 Abs. 5 haben die Sozialen Dienste in jedem Fall die Hilfsbegehren nach den unterstützungsrechtlichen Vorschriften und in Würdigung der geschilderten Situation zu prüfen. Damit in der gegenwärtigen Lage eine schnelle Prüfung erfolgen kann, erfolgt diese für die Überbrückung bei Liquiditätsengpässen nach dem Massstab der Glaubhaftigkeit. Im Gegensatz zu den ordentlichen Sozialhilfe-Verfahren müssen Gesuchstellende nicht alles im Detail nachweisen.

Der neue Prozess zur Sicherung der Liquidität wird ausserhalb des ordentlichen Prozesses Sozialhilfe abgewickelt. Er wird aufgrund der entsprechenden Gesuchstellung des Regionalen Sozialdienstes durch Reaktivierung von ehemaligen Angestellten sowie mit aktuell untergenutzten Kapazitäten (Gewerbliche Berufsschule GBC) unter Aufsicht der Sozialen Dienste abgewickelt. Die Mitarbeitenden des Regionalen Sozialdienstes sowie die städtischen Durchführungsstellen werden angehalten, eine möglichst unbürokratische und kundenfreundliche Dienstleistung zu erbringen.



Finanzielles

Die vorhandenen Mittel im Sozialhilfefonds betragen 3.152 Mio. Franken, wovon rund 1.8 Mio. Franken Grundkapital und 1.3 Mio. Franken Zuwachskapital sind. Letzteres reicht zur Umsetzung der Massnahme aus. Das Grundkapital muss nicht angegriffen werden.

Sollten die Vorschüsse in Einzelfällen nicht zurückfliessen, soll nach Abschluss der Massnahme ein regulärer Anspruch auf Sozialhilfe und damit auch die Verrechnung über den Lastenausgleich Soziales geprüft werden. Falls dies nicht zum Tragen kommt, können die gesprochenen Beiträge letztlich zu Lasten des Sozialhilfefonds erlassen werden.

Massnahme 7: Mietzinsaufschübe für Gewerbebetriebe (SRB V)

Ausgangslage

Die Dienststelle Immobilien und Bewirtschaftung hat einige Anfragen von Gewerbebetrieben erhalten, ob die Stadt als Vermieterin die fälligen Mietzinsen aufschieben würde. Aus diesem Grund wurden Vorlagen erarbeitet, um den betroffenen Mietparteien eine unbürokratische Hilfestellung zu leisten. Entsprechende Hilfestellungen sind lediglich für Gewerbebetriebe vorgesehen.

Massnahme

Zur Sicherung der Liquidität werden für Gewerbebetriebe, welche Mieter einer städtischen Liegenschaft, Wohnung etc. sind, auf Anfrage Stundungs- und Ratenzahlungsgesuche genehmigt. Die Bearbeitung der Gesuche obliegt der Dienststelle Immobilien und Bewirtschaftung.

B. Errichtung eines Fonds Coronavirus (COVID-19)

Grundsatz / Finanzielles

Die Stadt richtet zusätzlich zum Paket der Sofortmassnahmen einen Fonds Coronavirus (COVID-19) ein, dessen Mittel einzig im Zusammenhang mit dem Auftreten desselben zu verwenden sind. Der Fonds wird durch eigene Mittel aus der Erfolgsrechnung sowie durch Zuwendungen Dritter geäufnet. Als Ersteinlage ist ein Betrag von 1 Mio. Franken vorgesehen. Die Verbuchung der Einlage erfolgt über das Aufwandkonto 3511.06 "Fondseinlage COVID-19" und der Fonds wird im Eigenkapital



unter Konto 29100.06 "Fonds COVID-19" geführt. Diese Verbuchung ist in der Rechnung 2020 erfolgswirksam. Die Auszahlungen aus dem Fonds werden über das Aufwandkonto 3866.06 "Ausserordentliche Transferbeiträge COVID-19" verbucht. Per Ende Jahr werden die ausbezahlten Beiträge über das Ertragskonto 4511.06 "Entnahme aus Fonds COVID-19" aus dem Eigenkapital wieder entnommen. Gemäss Artikel 12 Abs.1 Ziffer f) der Verfassung der Stadt Chur fällt eine Ausgabe als Nachtragskredit in der Erfolgsrechnung in dieser Höhe unter die Kompetenz des Gemeinderates und untersteht dem fakultativen Referendum (Beschlüsse des Gemeinderates über Nachtragskredite von mehr als 20 % und mehr als Fr. 300'000.--). Die notwendige gesetzliche Grundlage in Form einer Verordnung (siehe Anhang) ist in der Kompetenz durch den Gemeinderat zu beschliessen.

Zweck

Der Fonds bezweckt die Unterstützung von natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in Chur, die im kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Bereich tätig und aufgrund des Corona-Virus in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.

Grundsatz: Schadenverursachendes Ereignis

Eine Zuwendung aus dem Fonds kann beantragt werden, wer aufgrund von behördlich oder freiwillig abgesagten oder eingeschränkten Veranstaltungen und Anlässen zwischen dem 28. Februar 2020 bis und mit 30. April 2020 infolge des Corona-Virus (COVID-19) nachweislich und unverschuldet einen finanziellen Ausfall erlitten hat. Für Veranstaltungen und Anlässe nach dem 30. April 2020 können Zahlungen geleistet werden, wenn die betreffenden Einschränkungen weiter anhalten und für später stattfindende Veranstaltungen und Anlässe nicht mehr rechtzeitig Vorkehrungen getroffen werden konnten, obwohl dem Risiko von sich verschärfenden behördlichen Massnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus genügend Rechnung getragen worden ist.

Definition Veranstaltung und Anlass

Der Begriff der Veranstaltung bezieht sich auf die Bereiche Kultur und Sport und ist in der Verordnung explizit definiert. Im Wesentlichen versteht man darunter auf Stadtgebiet stattfindende Konzerte, Theater, künstlerische Vorstellungen, Ausstellungen sowie Zirkusse und Sportveranstaltungen jeglicher Art sowie Sport-Meisterschaften, welche spezifisch beworben werden. Ebenfalls unter den Begriff der Ver-



anstaltung fallen der ordentliche Ausstellungs- und Theaterbetrieb, das Sporttraining und Ähnliches.

Anlässe sind allgemein gesellschaftlicher Natur. Das Reglement versteht darunter auf Stadtgebiet stattfindende Vernissagen, Lesungen, Vorträge, Märkte, Stadtführungen, organisierte Partys, Tanzschulen, Sing- und Jodelchöre sowie Filmvorführungen. Darunter können aber auch Angebote von Spielgruppen oder von Kursen vielfältiger Art liegen.

Leistungsvoraussetzungen - Subsidiarität

Leistungen aus dem Fonds sind subsidiär und werden nur ausgerichtet, wenn kumulativ eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sind. Dadurch wird insbesondere sichergestellt, dass eine gute Koordination mit Massnahmen seitens Bund und Kanton gewährleistet ist.

Leistungsumfang

Zur Vermeidung von zu viel administrativem Aufwand sollen Anspruchsberechtigte einen Pauschalbeitrag von Fr. 3'000.00 ohne detaillierte Prüfung der Voraussetzungen erhalten, sofern die Veranstaltung bzw. der Anlass zwischen dem 28. Februar 2020 und dem 30. April 2020 stattgefunden hat und keine weitere Gesuchstellung an den Fonds zugesichert ist.

Darüberhinausgehende Leistungen aus dem Fonds zielen nicht darauf ab, den finanziellen Ausfall voll zu entschädigen. Entschädigt werden in der Regel 50 % des verbleibenden Ausfalls, maximal jedoch Fr. 30'000.--. Bereits ausgerichtete städtische finanzielle Unterstützung oder Schulderlasse werden hierbei angerechnet.

Verfahren

Wer einen Anspruch geltend machen will, hat bei der Stadtkanzlei ein schriftliches Gesuch einzureichen. Der Stadtrat legt die Kriterien fest.

Der geltend gemachte Ausfall ist zu beziffern und im Detail nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Ein Kausalzusammenhang zwischen dem Coronavirus (COVID-19) und dem Ausfall ist ebenfalls glaubhaft zu machen.



Inkrafttreten und Aufhebung (Sunset-Klausel)

Die Verordnung über den städtischen Fonds Coronavirus (COVID-19) tritt rückwirkend auf den 28. Februar 2020 in Kraft und ist längstens bis am 31. Dezember 2021 gültig. Der Fonds wird mit der Aufhebung der Verordnung aufgelöst und der städtischen Erfolgsrechnung gutgeschrieben bzw. belastet.

6. Rechtliche Grundlage

Im Haushaltrecht wird der Begriff der Rechtsgrundlage weit verstanden. Entsprechend stellt ein Kreditbeschluss des Gemeinderates im Rahmen seiner Kompetenzen eine genügende Rechtsgrundlage dar. Diese Auffassung wird durch die herrschende Rechtslehre gestützt. Ein Ausgabenbeschluss der Gemeindeversammlung, des Gemeindeparlaments (unter Vorbehalt des fakultativen Referendums) oder der Stimmberechtigten an der Urne genügt als Rechtsgrundlage (vgl. dazu Jaag Rüssli Jenni (Hrsg.), GG - Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2017).

7. Fazit

Das Massnahmenpaket Coronavirus (COVID-19) der Stadt setzt in den Kernbereichen der städtischen Tätigkeit an und erleichtert die Wirtschaft, Vereine und natürliche Personen in der aktuellen Krisensituation auf vielfältige Weise. Es ist gut mit übergeordneten Massnahmen abgestimmt und sichert insbesondere im Bereich des Entschädigungsfonds, dass dieser erst greift, wenn alle anderen Mittel ausgeschöpft sind und die Notlage nicht genügend beheben. Andere Städte unternehmen vergleichbare Anstrengungen, wobei das Massnahmenpaket der Stadt Chur schnell und vor allem sehr breit Erleichterungen in vielfältigen Bereichen bringt. Die übergeordnete Zielsetzung der Massnahmen ist vorab die Sicherstellung der Liquidität von Betrieben, Vereinen und Institutionen sowie von Einzelpersonen.



Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, den Anträgen des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 24. März 2020

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Urs Marti

Der Leiter Katastab

Roland Hemmi

Anhang

Verordnung über den städtischen Fonds Coronavirus (COVID-19)

Aktenauflage

Stellungnahmen zu Massnahmen der Stadt Chur

Verordnung über den städtischen Fonds Coronavirus (COVID-19)

Beschlossen vom Gemeinderat am xx.xx.2020

Art. 1 Grundsatz

Die Stadt richtet einen Fonds Coronavirus (COVID-19) ein. Die darin geäußerten Mittel sind einzig im Zusammenhang mit dem Auftreten des Corona-Virus (COVID-19) zu verwenden. Der Fonds wird innerhalb der städtischen Bilanz geführt und mittels Beschluss des Gemeinderates durch eigene Mittel aus der Erfolgsrechnung sowie durch Zuwendungen Dritter gespiesen.

Art. 2 Zweck

Der Fonds bezweckt die Unterstützung von natürlichen und juristischen Personen¹ mit Wohnsitz bzw. Sitz in Chur, die im kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Bereich tätig und aufgrund des Corona-Virus (COVID-19) in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.

Art. 3 Veranstaltungen

¹ Eine öffentliche oder private Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes, in einem definiertem Raum oder Perimeter stattfindendes und geplantes Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen. Dieses Ereignis hat in aller Regel einen definierten Zweck sowie eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung und wird spezifisch beworben.

² Als Veranstaltungen gelten auf Stadtgebiet stattfindende Konzerte, Theater, künstlerische Vorstellungen, Ausstellungen sowie Zirkusse (alle inkl. Vorbereitung) und Sportveranstaltungen jeglicher Art sowie Sport-Meisterschaften (mit und ohne kostenpflichtiger Eintritt). Ebenfalls unter den Begriff der Veranstaltung fallen der ordentliche Ausstellungs- und Theaterbetrieb, das Sporttraining und Ähnliches.

¹ Wie Körperschaften, Vereine, Stiftungen, Handelsgesellschaften und Genossenschaften

Art. 4 Weitere Anlässe und Tätigkeiten

Leistungen aus dem Fond können auch geltend gemacht werden für weitere Anlässe auf Stadtgebiet wie Vernissagen, Lesungen, Vorträge, Märkte, Stadtführungen, organisierte Partys, Tanzschulen, Sing- und Jodelchöre, Filmvorführungen, Kinderspielgruppen sowie Anlässe von Quartiervereinen.

Art. 5 Schadenverursachendes Ereignis

¹ Wer aufgrund von behördlich oder freiwillig abgesagten oder eingeschränkten Veranstaltungen, Anlässen und Tätigkeiten zwischen dem 28. Februar 2020 bis und mit 30. April 2020 infolge des Corona-Virus (COVID-19) nachweislich und unverschuldet einen finanziellen Ausfall erlitten hat, kann beim Stadtrat eine Zuwendung aus dem Fonds beantragen.

² Für Veranstaltungen, Anlässe und Tätigkeiten nach dem 30. April 2020 können Zahlungen geleistet werden, wenn die betreffenden Einschränkungen weiter anhalten und für später stattfindende Veranstaltungen und Anlässe nicht mehr rechtzeitig Vorkehrungen getroffen werden konnten, obwohl dem Risiko von sich verschärfenden behördlichen Massnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus (COVID-19) genügend Rechnung getragen worden ist.

Art. 6 Subsidiarität

Leistungen aus dem Fonds sind subsidiär und werden nur ausgerichtet, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Leistungen wie Kurzarbeitsentschädigung der Arbeitslosenversicherung oder andere (sozial-)staatliche Leistungen können nicht geltend gemacht werden oder reichen nicht zur Deckung des Schadens;
- b) es besteht keine oder nur eine ungenügende Versicherungsdeckung;
- c) Fördermittel, Unterstützungsleistungen oder Schadenersatzzahlungen von Bund und Kanton oder Dritten (wie Branchenverband, Stiftungen, Sponsoring) können nicht geltend gemacht werden oder reichen nicht zur Deckung des Schadens;
- d) die Auszahlung von anderen städtischen Fördermitteln, Schulderrassen oder Stundungen können nicht geltend gemacht werden oder reichen nicht zur Deckung des geltend gemachten finanziellen Ausfalls;
- e) der eingetretene Verlust kann trotz nachgewiesenen Reserven der Ansprecherin oder des Ansprechers nicht gedeckt werden oder die zukünftige wirtschaftliche Handlungsfähigkeit ist erheblich beeinträchtigt.

Art. 7 Leistungsumfang

¹ Jeder Ansprecherin und jedem Ansprecher wird ohne Prüfung der Voraussetzungen ein Pauschalbetrag von Fr. 3'000.-- ausbezahlt, sofern die Veranstaltung, Anlässe und Tätigkeiten zwischen dem 28. Februar 2020 bis und mit 30. April 2020 stattgefunden haben bzw. hätten stattfinden sollen. Wird von dieser Pauschale Gebrauch gemacht, können darüber hinaus keine weiteren Ansprüche mehr an den Fonds gestellt werden.

² Die Leistungen aus dem Fonds entsprechen keinem Vollersatz für den finanziellen Ausfall, sondern sollen die wirtschaftlichen Folgen lindern. Sie orientieren sich an folgenden Kriterien:

- a) Anrechnung von bereits ausgerichteter städtischer finanzieller Unterstützung oder Schulderrlassen;
- b) in der Regel 50% des verbleibenden Ausfalls, maximal jedoch Fr. 30'000.-- pro Ansprecherin und Ansprecher.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Leistungen.

Art. 8 Verfahren

¹ Wer einen Anspruch aus diesem Reglement geltend machen will, hat bei der Stadtkanzlei ein schriftliches Gesuch einzureichen. Der Stadtrat legt die Kriterien fest.

² Der geltend gemachte Ausfall ist zu beziffern und im Detail nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Ein Kausalzusammenhang zwischen dem Corona-Virus (COVID-19) und dem Ausfall ist ebenfalls glaubhaft zu machen.

Art. 9 Inkrafttreten und Aufhebung

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 28. Februar 2020 in Kraft und erlangt Gültigkeit bis längstens am 31. Dezember 2021. Der Fonds wird mit der Aufhebung der Verordnung aufgelöst und der städtischen Erfolgsrechnung gutgeschrieben bzw. belastet.